

Satzung des Freundeskreis „Pia Fidelis“ e. V.

A) Grundlagen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Pia Fidelis".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Obernburg am Main.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins, Steuerbegünstigung

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung der katholischen Pfarrei St. Peter und Paul bei der Ausschmückung, dem Betrieb und der Unterhaltung des kirchlichen Gemeindehauses katholisches Pfarrheim „Pia Fidelis“, Obernburg.

3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zur Spendeneinwerbung und Förderung des Ansehens des Gemeindehauses in der ortsansässigen Bevölkerung.

4.) Im Rahmen des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten Behörde Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

5.) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6.) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die katholische Kirchenstiftung Obernburg, die das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke (Unterhaltung des Gemeindehauses) zu verwenden hat.

B) Mitgliedschaft

§ 3

Aufnahme als Mitglied

- 1.) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- 2.) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bei anderen als natürlichen Personen durch Vollbeendigung der Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt zwei Monate zum Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 6

Ausschluss eines Mitgliedes

1.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der katholischen Kirche im allgemeinen in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
- mehr als drei Monate mit der Zahlung in der Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

2.) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

3.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

C) Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

D) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Einberufung

1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen, ferner dann, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2.) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe der Tagesordnung im Almosenturm - Veröffentlichungsblatt der Stadt Obernburg.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme und Beschlussfassung (Entlastung) über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.

§ 10

Gang der Versammlung

- 1.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder seinen Ehegatten vertreten lassen; im Übrigen ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- 2.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; für diesen Beschluss zählen Stimmenthaltungen und - bei schriftlicher Abstimmung - ungültig abgegebene Stimmen als NEIN.
- 3.) Blockabstimmungen und Blockwahlen sind zulässig.
- 4.) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

E) Der Vorstand

§ 11

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer bis zu drei Personen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2.) Im erweiterten Vorstand treten bis zu neun gewählte Beisitzer hinzu. Geborener Beisitzer kraft Amtes ist der Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul, Obernburg.
- 3.) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann für seine Mitglieder eine (auch befristete) Funktions- und Aufgabenzuweisung festlegen (Vorsitzender/Schriftführer/Kassierer), soweit die Mitgliederversammlung eine solche bei der Wahl nicht getroffen hat.
- 4.) Vorstand und Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- 5.) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- 6.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H) Auflösung des Vereins

§ 13

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Der Beschluss muss eine Anweisung über die Verwahrung des Schriftgutes enthalten. Der Vermögensanfall richtet sich nach § 2 Nr. 8.

I) Schlussbestimmung

§ 14

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss diese Satzung zu ändern und anzupassen, soweit die Änderung nach Auffassung des zuständigen Finanzamtes erforderlich ist, um die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein gemäß §§ 51 ff AO zu erlangen.

Vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern angenommen.

Obernburg, den 5. Juni 2014.